

Satzung

der Betriebssportgemeinschaft Berlin-Brandenburg e. V.

Fassung vom 24.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft Berlin-Brandenburg e. V.“, abgekürzt „BSG BB“.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Geschäftsnummer. VR 25959 B eingetragen.

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und erstreckt seine Tätigkeit auf Berlin und Brandenburg.
- 1.3. Der Verein ist dem Betriebssportverband Berlin e. V. (BSVB) und dem Landessportbund Berlin e. V. (LSB) angeschlossen
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 2.2. Er hat die Aufgabe, die bei ihm organisierten Betriebssportler und die an seiner Zielsetzung orientierten Freizeitsportler sportlich zu fördern. Die vom Verein angebotenen Sportarten (z.B. Badminton, Basketball, Eishockey, Fußball, Gymnastik, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Volleyball usw.) dienen der Erhaltung und Förderung körperlicher und geistiger Tüchtigkeit, der Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen.
- 2.3. Alle Bestrebungen und Bindungen Klassen trennender politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt; desgleichen eine bezahlte sportliche Betätigung. Die Herausstellung bzw. Förderung von Spitzensportlern wird nicht angestrebt,

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 3.1. Betriebssportlern und Sportinteressierten aus den Regionen Berlin und Brandenburg, die den Zielsetzungen des Betriebssports nahestehen und von seinen Aktivitäten Gebrauch machen wollen.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene, in der Organisation ihres Sportbetriebes und in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet; Mitglieder, die sich keiner anderen Abteilung zuordnen lassen, werden in der Abteilung „Sonstiger Sport“ erfasst.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1. Dem Verein kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied angehören.

5.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Löschung des Vereins

5.4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

5.5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

5.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung und der Vorstände zu verhalten.

6.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen jedoch den jeweiligen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

7.1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

7.2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

7.3. In den Fällen § 7 (1.a, c und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse,
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3),
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie soll bis zum 30.04. des Kalenderjahres durchgeführt werden.

- 9.3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Abteilungen einberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladungen mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 9.4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.5. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 9.6. Bei Wahlen muß geheim abgestimmt werden, wenn dies von wenigstens fünf der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 9.7. Anträge können gestellt werden:
- a) vom Vorstand jeder Abteilung,
 - b) vom Vorstand,
- 9.8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- 9.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei der Mitgliederversammlung haben Stimm- und Wahlrecht

- 10.1. die von den Abteilungsversammlungen als Vertreter gewählten ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
In den Abteilungen wird für jeweils angefangene 50 Mitglieder ein Vertreter für die Mitgliederversammlung gewählt,
- 10.2. die Mitglieder des Vorstandes
- 10.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 10.5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Beisitzer

11.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11.3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

11.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

11.5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Abteilungen

12.1. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst. Sie nehmen die Mitgliedschaft des Vereins zur Teilnahme am Sportbetrieb in den Fachvereinigungen des BSVB e.V. wahr.

12.2. Die Mitglieder einer Abteilung bilden die Abteilungsmitgliederversammlung, diese

- a) wählt einen Abteilungsvorstand,
- b) beschließt über die Höhe des für die Durchführung ihres Sportbetriebes erforderlichen Abteilungsbeitrages,
- c) wählt die Vertreter der Abteilung für die Hauptversammlung des Vereins,
- d) wählt die Kassenprüfer der Abteilung,
- e) beschließt über die für die Durchführung ihres Sportbetriebes relevanten Einzelheiten.

12.3. Die Abteilungsversammlung besteht aus allen in der Abteilung sportartbezogen zusammengefassten Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

12.4. Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsmitgliederversammlung,
- b) der Abteilungsvorstand

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1. Die Hauptversammlung wählt für den Verein, die Abteilungsversammlung für die Abteilung je für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 13.2. Die Kassenprüfer können unabhängig voneinander Kassenprüfungen durchführen. Sie haben die Kasse und die Konten des Vereins bzw. der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist vor der folgenden Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung abschließend vorzunehmen.
Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüferbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Aufgrund dieses Berichts wird über die Entlastung entschieden.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 14.2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 14.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, sonst der für Sport zuständigen Senatsverwaltung in Berlin zu, der bzw. die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die in der Gründungsversammlung am 07.07.2006 beschlossene Satzung und ist in der vorliegenden Form am 14. März 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Am 24.04.2017 hat die Mitgliederversammlung die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit) beschlossen. Diese Änderung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 08.09.2017